

Anlage 8.11

(Schule/Schulträger)

Ort

(Datum)

8.11 Berechnung der Beförderungsstellen A 15 - Studiendirektor/Studiendirektorin

☐ als Fachleiter/Fachleiterin an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung

☐ als Fachleiter/Fachleiterin zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben

Berechnung für private Sekundarschulen

für das Haushaltsjahr 20..

Nach Fn. 9 zur Bes.Gr. A 15 i.V.m. den haushaltsrechtlichen Bestimmungen beträgt der Anteil der A 15-Stellen

21% der Gesamtzahl der mit Planstelleneinhaberinnen/-inhabern in der Laufbahn des/der Studienrates/Studienrätin *) besetzten Stellen.

Die Phasenverschiebung gem. § 3 Absatz 2 FESchVO ist zu beachten.

Der Anteil höherer Dienst an Sekundarschulen beträgt 16,5 %; der Anteil des gehobenen Dienstes 83,5 %.

Gem. Fußnote 10 zur Bes.Gr. A 13 der derzeit geltenden LBesO dürfen für das Amt des Studienrates/der Studienrätin mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien, mit der Befähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und mit den Lehramtsbefähigungen für die Sek. I und die Sek. II (Doppelbefähigung) - bei Verwendung an einer

Sekundarschule für dieses Amt höchstens 16,5 % der Planstellen an Sekundarschulen ausgewiesen werden.

(Davon 21 % Beförderungssamt Bes.Gr. A 15.)

1. a) Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): Stellensoll über alle Laufbahnen hinweg (Planstelleneinhaberinnen und -inhaber und /oder Tarifbeschäftigte – soweit Erfüller)

20..	20..
0,00	0,00

- b) davon 16,5 % in der Laufbahn des höheren Dienstes ausgebracht

0,00	0,00
------	------

- c) niedrigere Zahl

0,00

2. **abzüglich kw-Anteil**

Berechnung des kw-Anteils h.D. - A 13Z - A 16; zum 15.10. des Haushaltsvorjahres:

Stellenbedarf (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG): _____

Stellen insgesamt: _____

Überhangstellen: _____

(über alle Laufbahnen hinweg)

0,00

Stellensoll für Lehrkräfte i.d.

Laufbahn des Studienrates

(h.D. A 13 Z-A 16)

x

Überhang-
stellen

Stellen insgesamt (IST):

3. verbleiben als schlüsselfähig

0,00

4. davon 21% = Beförderungsstellen A 15

0,00

5. abzüglich der bereits für ein Beförderungssamt Bes.Gr. A 15

0,00

oder eine entsprechende Höhergruppierung

in Anspruch genommenen Stellen (in Stellen/anteilen; Bes.Gr. A 15 ZfsL/FLKoo)

6. freie A 15-Stellen bzw. Stellenüberbesetzung (ku)

0,00

davon vorübergehend
freigesetzt

0,00
0,00

[Der Schulträger hat sicherzustellen, dass durch die (vorzeitige) Rückkehr Beurlaubter bzw. Aufstockung von Teilzeitbeschäftigung das Beförderungstellenkontingent nicht überzogen wird.]

Unterschrift

*) Mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 1983 wurde die Quote von 30 % in NRW auf 21 % reduziert (§ 7 a Absatz 2 - neu - Haushaltsgesetz 1983). Dies ist der Veranschlagung weiter zugrunde zu legen.